

Ausgedruckt am 6. 6. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988 und die Kundmachung BGBl. Nr. 677/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 lit. a lautet:
„a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlungen oder Gutschriften) oder“
2. § 62 Abs. 2 lit. b lautet:
„b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies in der Berufung oder in der Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 149 Abs. 4 begehrt.“
3. § 170 Abs. 2 lautet:
„(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß. Die Finanzstrafbehörde, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ist an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden; eine Strafentscheidung darf jedoch für den Beschuldigten nicht nachteiliger sein als die aufgehobene Entscheidung. Entscheidungen der Spruchse-

nate und der Berufungssenate dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.“

4. Dem § 190 Abs. 1 wird angefügt:

„Das im § 192 Abs. 1 genannte Gericht hat dem Geschädigten für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben.“

5. § 233 Abs. 2 lautet:

„(2) § 207 a Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10 gilt dem Sinne nach.“

6. § 235 lautet:

„§ 235. Die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigten gilt als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.“

7. § 256 lautet:

„§ 256. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

VORBLATT

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die die Aufhebung von Bescheiden im Aufsichtsweg regelnde Bestimmung des § 170 Abs. 2 FinStrG wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben. Daneben erweisen sich einige Verbesserungen und Änderungen auf Grund von anderen Gesetzesänderungen als erforderlich.

Ziel:

Schaffung einer verfassungskonformen Bestimmung über die aufsichtsbehördliche Behebung von Entscheidungen sowie Beseitigung einiger beim Vollzug des Finanzstrafgesetzes zutage getretener Mängel.

Lösung:

Dem dargelegten Ziel entsprechende Neuregelung der bezüglichen finanzstrafrechtlichen Bestimmungen.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle zum Finanzstrafgesetz gründet sich

- auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1988, G 5/88-11, womit § 170 Abs. 2 FinStrG über die Behebung von Entscheidungen im Aufsichtsweg wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aufgehoben wurde,
- auf die Notwendigkeit der Änderung von Verweisungsbestimmungen zufolge Änderung von bezogenen Bestimmungen,
- auf die Notwendigkeit, einige beim Vollzug zutage getretene Mängel zu beseitigen.

Die in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über ein Finanzstrafregister wurden vorläufig zurückgestellt, da sich vor allem die Erfassung gerichtlicher Strafverfahren wegen Finanzvergehen als problematisch erwies und eine Beschränkung des Registers auf verwaltungsbehördliche Bestrafungen eine Änderung anderer gesetzlicher Bestimmungen erfordert, was aus Zeitgründen nicht mehr in Betracht kam.

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 33 Abs. 2 lit. a):

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Gutschrift neben der Vorauszahlung soll eine bessere Übereinstimmung mit § 21 UStG 1972 und mit § 33 Abs. 3 lit. c und d FinStrG, welcher festlegt, wann eine Abgabenverkürzung im Falle von Abgabengutschriften bewirkt wird, herbeigeführt werden.

Zu Z 2 (§ 62 Abs. 2 lit. b):

§ 58 Abs. 2 lit. b FinStrG eröffnet Beschuldigten und Nebenbeteiligten im erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit, die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat zu beantragen. Mit der Änderung des § 62 Abs. 2 lit. b FinStrG durch die Finanzstrafgesetznovelle 1985 wurde die Möglichkeit der Anrufung eines Senates auch noch im Rechtsmittelverfahren eingeräumt, wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren unterblieben ist. Nach dem Wortlaut des § 62 Abs. 2 lit. b FinStrG umfaßt diese Möglichkeit alle Rechtsmittelverfahren, somit

auch alle Beschwerdefälle. Da Beschwerdeverfahren vor dem viergliedrigen Berufungssenat sehr aufwendig sind und mit Ausnahme der Beschwerde gegen Bescheide im abgesonderten Verfahren nach § 149 Abs. 4 FinStrG keine abschließende Strafscheidung betreffen, soll klargestellt werden, daß der Berufungssenat nur gegen Entscheidungen eines Einzelbeamten, die das Verfahren in erster Instanz abschließen, angerufen werden kann. Über Beschwerde gegen Bescheide, die wegen ihrer besonderen Bedeutung den Vorsitzenden der Spruchsenate vorbehalten sind (betreffend Festnahme, Untersuchungshaft, Beschlagnahme besonders geschützter Beweismittel, Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung) entscheidet auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung (§§ 85 Abs. 7, 87 Abs. 2, 89 Abs. 6 und 93 Abs. 7 FinStrG) der Vorsitzende des Berufungssenates, somit ein Gericht („Tribunal“) iSd Art. 6 Abs. 1 MRK. Über Beschwerden gegen alle anderen weniger gewichtigen Bescheide soll der Einzelbeamte der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz entscheiden. Art. 6 Abs. 1 MRK sieht einen Anspruch auf „Gehör“ durch ein Gericht nur hinsichtlich der Entscheidung über die Stichhaltigkeit der erhobenen strafrechtlichen Anklage vor.

Zu Z 3 (§ 170 Abs. 2):

Die geltende Regelung läßt die Aufhebung von Entscheidungen im Aufsichtsweg sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Betroffenen zu. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1988, G 5/88-11, diese Bestimmung als verfassungswidrig mit der Begründung aufgehoben, daß die österreichische Strafrechtsordnung von dem Grundprinzip beherrscht ist, daß ein Wiederaufrollen rechtskräftig beendeter Strafverfahren zum Nachteil des Beschuldigten nur bei Vorliegen gesetzlich streng umrissener Wiederaufnahmsgründe im Tatsachenbereich zugelassen ist und daher eine bloße, nicht besonders qualifizierte Rechtswidrigkeit der die Strafsache abschließenden Erledigung hierfür nicht ausreicht. Mit der Neufassung soll der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden. Weiters soll ausdrücklich gesagt werden, daß die Unterbehörde an die Rechtsansicht der Oberbehörde gebunden ist.

Zu Z 4 (§ 190 Abs. 1):

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 wird vorgeschlagen, durch eine Ergänzung des § 8 Amtshaftungsgesetz und des § 7 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz dem Ersatzwerber bereits für das Aufforderungsverfahren einen Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer beizugeben. Entsprechendes soll auch für das im Finanzstrafgesetz vorgesehene Verfahren betreffend die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile durch ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren gelten.

Zu Z 5 (§ 233 Abs. 2):

Durch die Finanzstrafgesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 571/1985, wurde dem § 207 a ein neuer Abs. 7 eingefügt; das Zitat dieser Gesetzesstelle im § 233 ist daher entsprechend abzuändern.

Zu Z 6 (§ 235):

Durch die Finanzstrafgesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 335/1975, wurde § 234 aufgehoben. Somit ist auch der erste Satzteil des § 235, welcher auf den Fall der öffentlichen Vorladung zur Hauptverhand-

lung Bezug nimmt, gegenstandslos geworden und soll daher entfallen.

Zu Z 7 (§ 256):

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß in Gesetzen enthaltene Verweisungsbestimmungen auf Bestimmungen anderer Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, nicht dynamisch, sondern statisch zu verstehen sind. Da die im Finanzstrafgesetz enthaltenen Verweisungen stets dynamisch gemeint sind, soll eine entsprechende Bestimmung in die Schluß- und Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

Zu Artikel II:

Der Termin des Inkrafttretens ist durch den vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten des § 170 Abs. 2 gesetzten Termin (30. September 1988) vorgegeben.

Zu Artikel III:

Diese Bestimmung enthält die übliche Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Bisherige Fassung

§ 33. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder b) unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

§ 62. (1) Über Rechtsmittel entscheidet die Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz, a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet, b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies im Rechtsmittel begehrt.

§ 170. (1) Die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, kann bis zum Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit in der Entscheidung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeit berichtigen.

(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß; jedoch dürfen Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 33. (1)

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlungen oder Gutschriften) oder b) bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

§ 62. (1)

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz, a) b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies in der Berufung oder in der Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 149 Abs. 4 begehrt.

§ 170. (1)

(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß. Die Finanzstrafbehörde, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ist an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden; eine Strafscheidungsentscheidung darf jedoch für den Beschuldigten nicht nachteiliger sein als die aufgehobene Entscheidung. Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.

§ 190. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Entschädigung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten.

§ 233. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

((2) § 207 a Abs. 2 bis 9 gilt dem Sinne nach.

§ 235. Außer dem Fall einer öffentlichen Vorladung zur Hauptverhandlung gilt die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.

§ 190. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Entschädigung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten. Das im § 192 Abs. 1 genannte Gericht hat dem Geschädigten für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben.

§ 233. (1)

(2) § 207 a Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10 gilt dem Sinne nach.

§ 235. Die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen gilt als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.

§ 256. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.